

Vermittlung des Nuntius wurden die nötigen Kopien an die Konsistorialkongregation gesandt, und Garampi konnte nach der Bestätigung der Abtrennung von Passau die Liste der Pfarreien der Kurie übermitteln. Darüber hinaus beabsichtigte die Regierung durch die Errichtung neuer Generalseminare, die Ausbildung des Klerus zu vereinheitlichen. Zahlreiche andere Eingriffe in kirchliche Bereiche bereiteten dem Nuntius Sorgen, wie die aufgrund der praktizierten Toleranz errichtete evangelische Kirche in Bad Goisern oder die Liturgiereform, die teilweise bei der Bevölkerung auf heftigen Widerstand stieß, zum Beispiel das Verbot der Anbringung von Votivgegenständen an Kirchenwänden oder die neuen Begräbnisvorschriften.

Garampi sah es als wichtigste Aufgabe, im Dienste des Heiligen Stuhles zu wirken; er versuchte schwierige Fragen mit äußerster Diskretion zu behandeln, um einen Bruch zwischen römischer Kirche und der Monarchie zu vermeiden.

Dem Autor gelang es, anhand zahlreicher Dokumente aus dem Vatikanischen Archiv und den Wiener Archiven das Wirken Garampis am Wiener Hof darzustellen. Die Studie bringt eine Vielzahl von Informationen, obwohl bisweilen durch die Fülle der angebotenen Details die klare Linie der Argumentation verlorengeht.

Rom

Christine Maria Grafinger

■ BORST ARNO, *Die Katharer*. (Herder/Spektrum Bd. 4025). Freiburg 1991. (334) Ppb. DM 28,80.

Das 1953 als Erstlingswerk des damals 28-jährigen Wissenschafters veröffentlichte Buch – es geht auf seine Dissertation zurück – erscheint hier als Neuauflage. Schon diese Umstände allein sind ein Hinweis auf den Wert der Arbeit, die im Abstand der Jahre nicht an Bedeutung verloren hat. Das Verdienst des Buches liegt vor allem darin, die um 1240 entstandene wichtige Handschrift „*Liber de duobus principiis*“ für die Katharerforschung ausgewertet zu haben. Die Frage, ob die Katharer „Christen oder Gnostiker, Ketzer oder Heiden“ waren, ist nach Borst falsch gestellt. Die Antwort kann nach ihm nur heißen: „Sie sind keines von beidem, weil sie aus beiden Wurzeln erwachsen und beides zugleich sein wollten. Nicht Westen oder Osten, nicht Leben oder Lehre, nicht *Dualismus* oder *Christentum*, sondern der gescheiterte Versuch, das Verwandte, aber Unvereinbare zu vereinen“. Die gnostischen und bogomilischen Traditionen spielten bei der Ausformung des Katharismus eine große Rolle, aber ebenso die abendländische

Kirchenreform, Joachim von Fiore und die Armutsbewegungen, um wenigstens andeutend einiges zu nennen. Ein so vorzüglicher Kenner der Materie wie A. Patschovsky bezeichnet das Buch in seinem Nachwort als einen „Edelstein“. Der Leser wird sich diesem Urteil gern anschließen. Zu bedauern ist, daß der Anmerkungsapparat, der das halbe Buch ausmacht, als eigener Block gebracht wurde, desgleichen das Fehlen eines Registers, das eine Wiederbenutzung für Lehre und Forschung sehr erleichtert hätte.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ WÜRTH JOHANNES, *Priester im Dritten Reich*. Christiana, Stein a. Rhein 1992. (96 u. 32 Tafeln). Brosch. DM 19,80 / S 157,- / sFr 18,-.

Das Büchlein enthält die Lebenserinnerungen eines Pfarrers, wobei der Schwerpunkt auf der NS-Zeit liegt. Die zahlreichen Konfrontationen mit Ämtern und Behörden, eine monatelange Gefängnishaft, ein Schulverbot und mehrere Geldstrafen, die über Pfarrer Würth verhängt wurden, belegen einmal mehr die grundsätzliche Gegnerschaft des NS-Regimes gegen die Kirche. Daß das Konkordat von 1933 nicht völlig unnütz war, zeigt ein Erlebnis Würths, der mit Berufung auf das Vertragswerk eine Strafe abwenden konnte (37). Auch ein Beispiel gelebter Ökumene wird berichtet: Nachdem über Würth Schulverbot verhängt worden war, stellte ihm eine evangelische Bauersfrau bereitwilligst ihr Haus für den Religionsunterricht zur Verfügung (65). Der spannende Bericht stellt das wertvolle Dokument eines Priesterschicksals dar, das für die damalige Zeit als typisch gelten darf. Dem Büchlein ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

KIRCHENRECHT

■ REDAELLI CARLO R.M., *Il concetto di diritto della Chiesa nella riflessione canonistica tra concilio e codice*. (Dissertatio Series Romana – 1). Pubblicazioni del Pontificio Seminario Lombardo in Roma, Milano 1991. (325). Kart. L 48.000,-.

Nicht zuletzt unter dem herausfordernden Einfluß der evangelischen Rechtstheologie entfaltete sich in der Kanonistik nach dem II. Vatikanischen Konzil als Antwort auf eine antijuridische Haltung mancher Theologen eine breit an-

gelegte Diskussion über die Grundlagen des Kirchenrechts. In der Folge wurde von unterschiedlichsten Ansätzen her an einer kath. Kirchenrechtstheologie beziehungsweise -theorie gearbeitet. Die vorgelegten Konzepte haben, abgesehen von verschiedenen Abhandlungen zu einzelnen Autoren, bisher meist nur eine knappe summarische Darstellung beziehungsweise lexikalische Zusammenstellung (E. Corecco) erfahren. Die Überlegungen der an der Grundlagen-debatte über Natur und Sinn des Rechts in der Kirche beteiligten Kanonisten und Theologen umfassender systematisch zu sichten und eine „erste Bilanz“ (19) zu ziehen, hat sich der Verf. dieser Studie zur Aufgabe gemacht.

In den ersten drei Kapiteln werden mit ausführlichen Textzitaten in den Anmerkungen die Positionen von 13 Autoren analysiert und als Exponenten von drei bestimmenden nachkonziliaren Richtungen („Schulen“) dargestellt. So werden zunächst unter dem Titel „Deteologizzare il diritto canonico?“ (Enttheologisierung des Kirchenrechts?) die untereinander sehr differenzierten, kritischen Überlegungen von P. Huizing, T. I. Jiménez Urresti, G. Alberigo, L. Martini und A. Ippoliti dargestellt (21–51), die „den Akzent auf die Relativität und Funktionalität des Kirchenrechts“ setzen (43). Sodann folgen einige Vertreter einer betont theologischen Sicht des Kirchenrechts („Una visione teologica del diritto canonico“), wobei zunächst die Ideen des Altmasters der Münchener Schule K. Mörsdorf skizziert werden und anschließend über A. M. Rouco Varela, E. Corecco sowie R. Sobanski und ihre Versuche, das Kirchenrecht als theologische Disziplin innerhalb der Perspektive des Glaubens zu entfalten, gehandelt wird (53–161). Schließlich zeichnet der Verf. im dritten Kapitel die relativ homogene Sicht des Kirchenrechts der spanischen Schule von Navarra als einer gerechten Sozialordnung („Il diritto canonico come ordine sociale giusto“) bei P. Lombardía, J. Herrevada, P. J. Viladrich und A. de la Hera nach, wobei die Dimension der Sozialität und der Gerechtigkeit „sub specie fidei“ innerhalb des Mysterium der Kirche aufgegriffen wird unter Betonung des „juridischen“ Charakters des Kirchenrechts (163–252).

Im abschließenden vierten Kapitel (253–298) zieht Redaelli kritische Bilanz über die nachkonziliare Debatte („Un bilancio critico del dibattito canonistico postconciliare“). Obwohl man weit von einer allgemein konsensfähigen Bestimmung (Definition) des Kirchenrechts entfernt ist, können demnach doch folgende 6 Punkte als im gemeinsamen Interesse stehend festgehalten werden: „1. das Bewußtsein von der Notwendigkeit eines Neuverständnisses des

Rechts der Kirche; 2. die Überzeugung, daß das kanonische Recht legitimerweise in der Kirche vorhanden ist; 3. die Bejahung der Einordnung des Kirchenrechts in die menschliche Rechts-welt; 4. die Überzeugung, daß das kirchliche Recht eine nichteliminierbare Eigenart besitzt; 5. die Betonung der Rolle des „göttlichen Rechts“ im Kirchenrecht; 6. die Übernahme der konziliaren Anweisung, das Kirchenrecht innerhalb des Mysteriums der Kirche zu verstehen“ (265–269). Die Arbeit schließt – gleichsam als eigener vermittelnder Beitrag – mit einer Vertiefung zum komplexen Themenbereich über die sowohl theologische wie juridische Qualität des Kirchenrechts („Teologicià e giuridicità del diritto canonico“), insofern das Recht keine Überstruktur, sondern Teil der komplexen Wirklichkeit der Kirche ist und dabei ein Rechtskonzept verwendet, das die ekklesiologischen Strukturen adäquat formalisiert und juridisch auszudrücken vermag.

Die fragmentarische Gestalt dieser Antwort kann dem Verf. nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern liegt in der noch offenen Problematik selbst begründet. Zu Recht wird auf die oft ungenügend abgeklärte Terminologie hingewiesen (273, 283), die aufgrund von undifferenziert gehandhabten Äquivokationen zu Mißverständnissen Anlaß gibt und die Diskussion erschwert. Die Bibliographie zeigt allerdings, daß sich Redaelli titelgemäß auf den Zeitraum vom Konzil bis zum CIC/1983 beschränkt, was den Nachteil hat, daß – von wenigen Ausnahmen abgesehen – neuere Arbeiten (selbst der behandelten Autoren) nicht berücksichtigt wurden. Insgesamt ist die Studie jedoch sehr sorgfältig erstellt und mit bemerkenswertem Sinn für Reflexion und Synthese gestaltet worden.

Linz

Severin Lederhilger

■ LÜDICKE KLAUS/PAARHAMMER HANS/BINDER DIETER A. (Hg.), *Neue Positionen des Kirchenrechts*. Styria, Graz 1994. (223). Pbk.

Der vorliegende Band versammelt jene Referate, die beim 10. „Steirischen Kanonistentreffen“, zur Diskussion standen (und teilweise anderweitig bereits publiziert wurden). Es werden – entsprechend der Intention des „Gedankenaustausches“ dieser auf den Grazer Emeritus Hugo Schwenzenwein zurückgehenden Initiative – vielfältige recht aktuelle Themenbereiche von prominenten Vertretern des Faches angesprochen.

Nachdem L. Carlen über „Kirchen[räume] als Rechtsorte“ handelt, bietet K. Lüdicke eine didaktisch hervorragend aufbereitete „Systematik der Konsensmängel“, die auch auf der Offi-